

Gaskonzessionsvertrag (Version 8)

**für die Ortschaften Mützel, Parchen, Tucheim, Gladau und Paplitz der Stadt Genthin
(Gesamte Gemarkungen)**

zwischen

der Stadt Genthin,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernicke,
Marktplatz 3
39307 Genthin

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

E.ON Avacon AG
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

- nachstehend „NBU“ genannt –

- Stadt und NBU werden jeweils einzeln auch „Partei“ oder
„Vertragsparteien“ und zusammen auch „Parteien“ oder
„Vertragspartner“ genannt -

Teil A Wegenutzungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadt gestattet dem NBU, alle im Konzessionsgebiet gemäß § 2 gelegten öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Brücken, für die Errichtung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör (Fernmelde- und Signalkabel, Absperreinrichtungen, Schächte, Hinweisschilder und dergleichen) einschließlich Gasdruckregelstationen, die der unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Gas sowie der Zu- und Fortleitung dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe gemäß der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (nachfolgend „KAV“) zu benutzen.
- (2) Das NBU betreibt im Konzessionsgebiet ein Gasversorgungsnetz, das die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend „EnWG“) sicherstellt. Demgemäß schließt das NBU im Rahmen seiner allgemeinen Anschlusspflicht alle Letztverbraucher im Konzessionsgebiet an sein Gasversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas.
- (3) Das NBU ist zu einem Betrieb seines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, das eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Gas im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt. Das NBU wird seine Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen innerhalb des Konzessionsgebietes in Abstimmung mit der Stadt entsprechend deren jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen, betreiben und unterhalten.

Bei der örtlichen Ausbauplanung wird das NBU beschlussmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Festlegungen der Regulierungsbehörde möglich ist. Das NBU wird die Interessen der Stadt bei der Festlegung und Gestaltung von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen entsprechend berücksichtigen. Das NBU verpflichtet sich dabei insbesondere, Versorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen auf Wunsch der Stadt auszubauen, zu erweitern oder zu verlegen.

- (4) Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen des NBU, die innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von § 2 liegen und für die Versorgung von Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Stadtgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

§ 2 Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das Gebiet der Ortschaften Mützel, Parchen, Tucheim, Gladau

und Paplitz der Stadt Genthin mit den Gemarkungen gemäß **Anlage 2**.

- (2) Werden Gebiete in das Konzessionsgebiet der Stadt eingemeindet, so gelten auch diese Gebiete als Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages, soweit die Vertragspartner hierüber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 3

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt

- (1) Die Stadt gestattet dem NBU, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck zu benutzen.
- (2) Stehen der Nutzung dem NBU Rechte Dritter entgegen, so wird die Stadt die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um dem NBU die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadt erforderlich werden. Die dafür anfallenden Kosten sind vom NBU zu tragen.
- (3) Werden für Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen Grundstücke der Stadt benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des NBU, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt das NBU. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet das NBU eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen gemäß Bodenrichtwertabelle. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt das NBU.
- (4) Die Inanspruchnahme von städteeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke treffen die Vertragspartner ebenfalls gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des NBU entsprechend Absatz 3. Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die von dem NBU auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung von Inanspruchnahme genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt das NBU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des NBU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist das NBU im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, das NBU vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.
- (7) Die Stadt wird dem NBU bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Gasdruckregelstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige

Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.

§ 4

Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen

- (1) Die Veränderung, der Ausbau und die Neuerrichtung von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen in öffentlichen Verkehrsräumen der Stadt sind von dem NBU im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Die Ausführung der von dem NBU geplanten Baumaßnahmen ist der Stadt frühzeitig (in der Regel sechs Monate) vor Baubeginn anzuzeigen und mit ihr und ggf. anderen Versorgungsträgern zu koordinieren, soweit dabei die öffentlichen Verkehrsräume der Stadt berührt werden. Das NBU reicht entsprechende (Ortsnetz)-pläne kostenfrei ein. Der Stadt wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; bei Änderungswünschen der Stadt sollen die Ziele des EnWG, insbesondere die preisgünstige und sichere Versorgung der Allgemeinheit, angemessen berücksichtigt werden.

- (3) Das NBU wird Aufgrabungen und Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Gasleitungsnetz handelt, der Stadt frühzeitig (in der Regel sechs Monate vorher) schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr darüber abstimmen. Außerdem wird das NBU zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Aufgrabungen und Erdarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten - soweit möglich - abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Stadt benennt dem NBU hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern.

Die Beseitigung von Störungsschäden betreffend Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in öffentlichen Verkehrsräumen wird das NBU unverzüglich der Stadt nachträglich mitteilen.¹

Das NBU verpflichtet sich, durch derartige Aufgrabungen, Erdarbeiten oder Beseitigung von Störungsschäden die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht bzw. möglichst wenig zu behindern. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt das NBU.

Nach Fertigstellung der Arbeiten stellt das NBU den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Auf Verlangen der Stadt vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Das NBU wird in diesen Fällen der Stadt rechtzeitig den Abnahmetermin mitteilen. Ist die Stadt verhindert, den

Abnahmetermin wahrzunehmen, ist das NBU verpflichtet, der Stadt einen Ausweichtermin anzubieten. Für den Fall, dass die Stadt den Abnahmetermin bzw. Ausweichtermin nicht wahrnehmen kann, bleibt ihr Recht gegenüber dem NBU, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht für weitere drei Monate, unberührt.

Sollten nach Fertigstellung der Arbeiten und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme Mängel bzw. wenn keine Abnahme erfolgt, ab Fertigstellung der Wiederherstellung der Verkehrsoberfläche, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist das NBU verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt das NBU seiner Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des NBU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Arbeiten genügend wiederhergestellt ist oder nicht und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

Für die Ausführung der Arbeiten des NBU in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- (4) Sind für den Bau und den Betrieb der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen Dritter erforderlich, so holt das NBU diese ein. Die Stadt unterstützt das NBU dabei und wird alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die in ihrem Besitz sind oder von ihr mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Die anfallenden Sachkosten hierfür trägt das NBU.
- (5) Das NBU wird die Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Konzessionsgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Dabei wird das NBU die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Das NBU errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es ist verpflichtet, seine Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten.

- (6) Hinsichtlich des Betriebs, der Planung, Errichtung und Instandhaltung von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Konzessionsgebiet stellt das NBU der Stadt im Hinblick auf deren kommunalen Belange einen regionalen Ansprechpartner zur Verfügung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners werden der Stadt vom dem NBU nach Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt. Etwaige Änderungen über die Person des Ansprechpartners oder dessen Kontaktdaten teilt das NBU der Stadt jeweils unverzüglich unaufgefordert gemäß den Vorgaben in dem als **Anlage 4** beigefügten Muster schriftlich mit.
- (7) Das NBU bemüht sich nach besten Kräften, im Gasversorgungsnetz, das der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dient, Leitungsverluste zu minimieren bzw. zu reduzieren. Das NBU informiert die Stadt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres über eventuelle Ziele und/oder Vorgaben hinsichtlich der Reduzierung von Leitungsverlusten für das jeweilige nachfolgende Kalenderjahr. Das NBU informiert die Stadt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres über die im vorhergehenden Kalenderjahr aufgetretenen Leitungsverluste im Gasversorgungsnetz des NBU.

§ 5

Netzanschluss und Betrieb des Gasversorgungsnetzes, Betriebsstörungen

- (1) Das NBU verpflichtet sich neben der telefonischen Erreichbarkeit und der Erreichbarkeit per Email unter den in **Anlage 5.1** aufgeführten Kontaktdaten auch eine regionale Anlaufstelle in Räumlichkeiten der Stadt einzurichten, an die sich Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet mit ihren Fragen und Problemen zum Gasnetz und Gasnetzanschluss richten können. Die Anlaufstelle muss mindestens einen Werktag in der Kalenderwoche über eine Dauer von vier Stunden für die Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet geöffnet sein.¹ Die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Stadt erfolgt gegenüber dem NBU zu marktüblichen Konditionen.
- (2) Das NBU verpflichtet sich, im Hinblick auf Störungen beim Betrieb des Gasversorgungsnetzes und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas eine 24-Stunden-Bereitschaft zur Verfügung zu stellen, durch die die schnelle und sichere Beseitigung solcher Störungen und Beeinträchtigungen sicher gestellt wird.
- (3) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit Gas vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug, sofern dies rechtlich zulässig und technisch möglich ist. Die vorrangig zu versorgenden Einrichtungen sind in **Anlage 5.2** aufgelistet.

§ 6

Zusammenarbeit bei durch die Stadt veranlassten Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen

- (1) Die Stadt und das NBU arbeiten bei Maßnahmen der Stadt in öffentlichen Verkehrsräumen eng zusammen. Die Stadt wird das NBU so rechtzeitig über Maßnahmen informieren, dass das NBU ggf. eigene Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen errichten kann. Diese Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf die Planung einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume. Plant das NBU aufgrund Maßnahmen der Stadt die grundlegende Sanierung einer Gasverteilungsanlage samt Zubehör oder einer Gasdruckregelstation, so hat die Stadt auf Anfrage des NBU schriftlich mitzuteilen, ob die Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen für die Stadt absehbar ist.
- (2) Soweit die Stadt einem Dritten ein Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Versorgungsanlagen samt Zubehör in ihren öffentlichen Verkehrsräumen einräumt, wird sie den Dritten schriftlich auffordern, dass dieser sich mit dem NBU über die Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör verständigt.
- (3) Die Stadt wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Versorgungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben. Das bedeutet, dass hinsichtlich der Sicherung, Änderung, Erneuerung und Umlegung von Versorgungsanlagen samt Zubehör im Verhältnis zwischen NBU und Dritten die dafür entstandenen Kosten von demjenigen zu tragen sind, der die Sicherung, Änderung, Erneuerung und Umlegung verursacht bzw. veranlasst hat.
- (4) Bei Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten, die von der Stadt oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vor Vornahme der Arbeiten über die genaue Lage der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör bei dem NBU zu erkundigen. Soweit vor Beginn der Vornahme der Arbeiten die Änderung oder Sicherung der Gasverteilungsanlage samt Zubehör zur Absicherung der Versorgung nötig erscheint, wird die Stadt das NBU möglichst zeitig über Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten informieren.
- (5) Die Stadt wird Dritte, die genehmigungsbedürftige Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen durchführen, im Rahmen der Genehmigungserteilung auf das mögliche Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör hinweisen und darauf hinweisen, dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten bei dem NBU zu erfragen ist.

§ 7

Beseitigung von Anlagen und Rückbau

- (1) Werden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen nicht mehr von dem NBU genutzt, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Kosten hierfür trägt das NBU.
- (2) Nimmt die Stadt aufgrund demographischer Entwicklungen Umbau- und Rückbaumaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen oder innerhalb der Kanalisation vor,

so kann sie von dem NBU verlangen, dass die sich darin oder daran befindlichen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Konzessionsgebiet ebenfalls von dem NBU entsprechend den Rückbau- und Umbaumaßnahmen der Stadt angepasst, verlegt oder geändert werden. Das NBU hat für Veränderung und Verlegung ihrer Anlagenteile ein Mitspracherecht und kann der Stadt wirtschaftlichere Alternativen vorschlagen. Vorschläge des NBU über wirtschaftlichere Alternativen sind der Stadt innerhalb eines Kalendermonats nach Zugang des Verlangens nach Satz 1 zu erteilen. Die Stadt soll innerhalb von drei Kalendermonaten zu den Vorschlägen des NBU Stellung nehmen. Sofern den durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen nicht die Interessen der Stadt oder sachliche Gründe entgegenstehen, werden die durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen vom NBU umgesetzt. Sofern den durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen die Interessen der Stadt oder sachliche Gründe entgegenstehen, wird das NBU dem Verlangen der Stadt nach Satz 1 Folge leisten. Die Kosten hierfür sind vom NBU zu tragen.

§ 8

Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen des NBU zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so

gilt unbeschadet weiterer Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:

- a) Die Folgekosten für die Umlegung, Veränderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen trägt das NBU.
 - b) Wird die Umlegung, Änderung oder Sicherung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die NBU die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.¹
 - c) Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Stadt eintreten, hat die Stadt die Folgekosten zu tragen. Als vermeidbar gilt eine Fehlplanung, wenn bei einer Vorbetrachtung durch eine sachkundige Person unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der Einhaltung der gebotenen planerischen Sorgfalt eine andere Planung hätte erfolgen müssen.
- (2) Als erstattungsfähige Folgekosten werden diejenigen Kosten verstanden, die durch die Umverlegung, Veränderung oder Sicherung von Gasverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zusätzlich zu den Kosten für die Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder für eine Unterhaltungsmaßnahme entstehen.

§ 9 Preisnachlass für Netzzugang

Die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe (hiervon ausgenommen sind Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt) gemäß **Anlage 9.2** erhalten für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass in Höhe von derzeit 10 v. H. des Rechnungsbetrages auf die Kosten des Netzzugangs (nachfolgend „Kommunalrabatt“). Der Kommunalrabatt bezieht sich auf die jeweils nach den gültigen gesetzlichen Regelungen möglichen Bestandteilen des Netzzugangs. Der Kommunalrabatt wird der Stadt jeweils vom NBU direkt und nachträglich einmal im Kalenderhalbjahr nach Abschluss der Rechnungsstellung gegenüber dem jeweiligen Lieferanten der Stadt bzw. des rechtlich unselbständigen Eigenbetriebes erstattet. Mit der Erstattung des Kommunalrabattes erhält die Stadt von dem NBU gleichzeitig eine transparente und nachvollziehbare Berechnung des Kommunalrabattes für die Stadt bzw. des rechtlich unselbständigen Eigenbetriebes gemäß dem Muster in **Anlage 9.1**. Eine Aktualisierung der Auflistung der kommunalen Einrichtungen und Eigenbetriebe in **Anlage 9.2**, für die der Kommunalrabatt gewährt wird, kann jederzeit auf Verlangen des NBU oder der Stadt erfolgen.

§ 10 Verwaltungskostenbeiträge

Das NBU zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem NBU zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung der Gebühren gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für das dem NBU eingeräumte Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Konzessionsgebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zahlt das NBU an die Stadt im Rahmen der jeweils geltenden Fassung der KAV eine Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Die Konzessionsabgabe
 - a) bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:
 - bei Gas, welches ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird,

0,51 Cent / kWh

- bei sonstigen Tariflieferungen

0,22 Cent / kWh

b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:

0,03 Cent / kWh.

Für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe ist die Einwohnerzahl des gesamten Gebietes der Stadt inklusive ihrer Ortschaften und Ortsteile maßgeblich.

- (3) Sollte aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ausdrücklich geregelt oder festgelegt werden, dass eine Einstufung von Heizgaslieferungen an Haushaltskunden (unabhängig von ihrer tariflichen Einordnung) als sonstige Tariflieferungen nach § 2 Abs. 2 KAV konzessionsabgabenrechtlich zulässig ist, so wird das NBU die Konzessionsabgaben entsprechend dieser Regelungen bzw. Festlegungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen bzw. Festlegungen an die Stadt zahlen.
- (4) Sofern sich die Konzessionsabgabenhöchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse infolge einer Erhöhung der Einwohnerzahlen erhöhen, ist das NBU verpflichtet, die sich aus der Konzessionsabgabenverordnung ergebenden höheren Konzessionsabgaben mit Wirkung zum 1. des nach Feststellung durch das Statistische Landesamt nachfolgenden Kalendermonats an die Stadt zu zahlen. Sofern sich die Konzessionsabgabenhöchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse infolge von Gebietsänderungen erhöhen, ist das NBU verpflichtet, die sich aus der Konzessionsabgabenverordnung ergebenden höheren Konzessionsabgaben mit Wirkung zum 1. des nach Anzeige durch die Stadt nachfolgenden Kalendermonats an die Stadt zu zahlen.
- (5) Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, wird das NBU seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen.
- (6) Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes des NBU von einem Dritten mit Gas beliefert werden, wird das NBU für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in der Höhe an die Stadt zahlen, wie sie das NBU in vergleichbaren Fällen für die Lieferungen des NBU oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Im Fall der Nichtzahlung der Konzessionsabgabe durch die Dritten hat das NBU den Zahlungsanspruch gegen den Dritten bezüglich der Konzessionsabgabe auf eigene Kosten durchzusetzen.
- (7) Sofern Letztverbraucher im Wege der Weiterverteilung ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von einem Zwischenhändler oder einer Beziehergemeinschaft Gas beziehen, so wird das NBU für die Belieferung der Weiterverteiler oder Beziehergemeinschaften in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinbaren und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
- (8) Wird von einem Dritten im Falle der Netznutzung geltend gemacht, für seine Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, wird das NBU von dem Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen. Etwaige Kosten für die Überprüfung der durch den Dritten vorgelegten Testate und für

die Abwehr von Ansprüchen des Dritten gegenüber dem NBU sind von dem NBU zu tragen.

- (9) Frei von allen Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch des NBU zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (10) Auf die Konzessionsabgaben werden von dem NBU vierteljährliche Abschlagszahlungen am Ende des jeweils abgelaufenen Kalenderquartals in Höhe von jeweils 25 % des zu erwartenden Jahresbetrages geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung gemäß den Vorgaben in **Anlage 11** nachvollziehbar darzustellen und der Stadt sowohl in schriftlicher als auch digitaler Form im Format Microsoft Excel zu übergeben. Nach der Abrechnung zu wenig entrichteter Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung nachentrichtet, zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für die Folgezeiträume verrechnet.

Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei dem NBU jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. Die Kosten hierfür sind vom NBU zu tragen. Das NBU wird dieses Testat der Stadt nach Ablauf der Abrechnung zur Kenntnis geben. Sollte sich aus dem Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Unrichtigkeit der Abrechnung ergeben, so wird das NBU die Abrechnung unverzüglich berichtigen und der Stadt übergeben. Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnung auf eigenen Kosten durch unabhängige Gutachter überprüfen zu lassen. Das NBU wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihr Zumutbaren, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen, unterstützen.

- (11) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 48 Abs. 4 EnWG besteht auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages gemäß den Bestimmungen der KAV für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine andere Regelung zwischen den Vertragspartnern getroffen wurde. Nach Ablauf der Jahresfrist gemäß § 48 Abs. 4 EnWG sind die Konzessionsabgaben an die Stadt abzuführen, die vom NBU tatsächlich eingenommen wurden.
- (12) Bei einer Änderung des EnWG und/oder der KAV werden insoweit, als sich diese Änderungen auf diesen Konzessionsvertrag auswirken, die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Änderung der Einstufung der Kunden in Tarifikunden bzw. Sondervertragskunden sowie die Gewährung eines Preisnachlasses hinsichtlich eines Gasbezugs für den Eigenverbrauch der Stadt.

§ 12

Endschäftsbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem 23. August 2011 und endet am 22. August 2031.
- (2) Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und dem NBU kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Konzessionsgebiet vorhandenen, im Eigentum des NBU stehenden, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet

notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (nachfolgend „Kaufpreis“) als Eigentum zu erwerben oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem das NBU diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages im Wege der Eigentumsübertragung überlässt. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

Der Umfang der für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses ergibt sich aus **Anlage 12**. **Anlage 12** ist von dem NBU jeweils fünf und drei Jahre vor Ablauf des Vertrages sowie bei Übernahme der Anlagen durch die Stadt oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu aktualisieren und der Stadt zu übergeben.

Soweit die Stadt oder ein von ihr benanntes Energieversorgungsunternehmen die vorgenannten Anlagen nicht übernimmt und die Stadt gleichwohl veranlasst, dass das NBU den Rückbau der Anlagen nach Ende des Konzessionsvertrages durchzuführen hat, übernimmt die Stadt die hälftigen Rückbaukosten.

- (3) Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern bzw. zwischen dem NBU und dem von der Stadt nach § 12 Abs. 2 benannten Energieversorgungsunternehmen in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die sich hieraus ergebenden Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei dem NBU verbleibenden Netz) trägt das NBU. Die sich hieraus ergebenden Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) trägt die Stadt oder das von der Stadt nach § 12 Abs. 2 benannte Energieversorgungsunternehmen. Netzentflechtungs- und Netzeinbindungsmaßnahmen sind unter Beachtung der jeweiligen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich die Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit hierdurch weder im übernommenen Netz noch im übrigen Netz des NBU verschlechtern.
- (4) Die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Sinne des § 12 Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen zum Stichtag der tatsächlichen bzw. geplanten Übernahme der Anlagen ermittelt. Der Sachzeitwert ermittelt sich aus den Kosten zur Wiederbeschaffung der zu übernehmenden Anlagen unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Restlebensdauer und der Gesamtnutzungsdauer entsprechend der technischen Nutzungsdauern der zu übernehmenden Anlagen. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlagen mehr als 10 %, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Die Ertragswertermittlung der zu übernehmenden Anlagen erfolgt gemäß den Vorgaben des IDW-Standards S 1 bzw. eine diesen Standard ersetzende Regelung. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anpassen.

Sofern sich die Vertragspartner nicht über die wirtschaftliche angemessene Vergütung im Sinne des § 12 Abs. 2 einigen können, bestellt jede Partei auf ihre Kosten einen

unabhängigen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über die wirtschaftlich angemessene Vergütung keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.

- (5) Die bis zum Tage des Erwerbs nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet werden von dem NBU auf den Erwerber gemäß § 12 Abs. 2 übertragen.
- (6) Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen, die nach der Netzentflechtung im Eigentum des NBU verbleibenden Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen gesonderte Wegenutzungsverträge abgeschlossen.
- (7) Bis zur vollständigen Anlagenübernahme und der Schaffung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet durch die Stadt bzw. ein neues Energieversorgungsunternehmen ist das NBU verpflichtet, das Gasversorgungsnetz gemäß den Regelungen dieses Vertrages instand zu halten und zu betreiben. Das NBU ist verpflichtet, die Stadt oder das neue Energieversorgungsunternehmen bei der Schaffung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 13

Haftung

- (1) Das NBU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden von einem Dritten verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen. Dritte sind hierbei nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des NBU.
- (2) Das NBU hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Gasverteilungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des NBU anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit dem NBU führen. Das NBU trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreites.
- (3) Wird von der Stadt die Gasverteilungsanlage und/oder Zubehör des NBU beschädigt, haftet die Stadt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Informationspflichten des NBU gegenüber der Stadt

- (1) Das NBU informiert die Stadt einmal im Kalenderjahr unaufgefordert schriftlich über die im Konzessionsgebiet vorhandenen und an das Gasversorgungsnetz des NBU angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Bioerdgas sowie deren installierte Leistung. Ab dem Jahr 2014 wird das NBU die Stadt einmal im Kalenderjahr unaufgefordert schriftlich zusätzlich zu den Angaben in Satz 1 Auskunft über die eingespeisten Kilowattstunden von Bioerdgas im Konzessionsgebiet erteilen.
- (2) Das NBU wird der Stadt jeweils auf deren Anforderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten sowie drei Jahre vor Beendigung dieses Vertrages kostenfrei die in **Anlage 14.1** aufgeführten Informationen und Daten über die vorhandenen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Baumaßnahmen durch das NBU, die Stadt oder Dritten sowie die Entscheidung der Stadt über die Ausübung des Übernahmerechts nach § 12 Abs. 2 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso wird der Stadt zu ihrer Entscheidung über die Ausübung des Übernahmerechts nach § 12 Abs. 2 eine Wertindikation für den Sachzeitwert und den Ertragswert unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt ist berechtigt, die in **Anlage 14.1** aufgeführten Informationen den Interessenten bzw. Bietern in einem Konzessionsvergabeverfahren für das Konzessionsgebiet (ggf. nach Verlangen einer Geheimhaltungsverpflichtung) zur Verfügung zu stellen.

Das NBU wird der Stadt bzw. dem von ihr nach § 12 Abs. 2 benannten Energieversorgungsunternehmen am Ende des Konzessionsvergabeverfahrens für das vertragsgegenständliche Konzessionsgebiet bzw. für den Fall, dass die Stadt nach Ablauf des Konzessionsvertrages ihr Recht zur Übernahme der Anlagen nach § 12 Abs. 2 ausübt, nach Ablauf dieses Vertrages die in **Anlage 14.2** aufgeführten Informationen zur Verfügung stellen.

Ist das NBU wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein technisches Mengengerüst zu führen, so ist das NBU verpflichtet, der Stadt auf Anforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten kostenfrei ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes aktuelles Anlagenregister zur Verfügung zu stellen.

Sollte aufgrund einer gesetzlichen Regelung, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes oder bestandskräftigen Entscheidungen von obersten Bundes- bzw. Landesbehörden geregelt oder festgelegt werden, dass die Stadt vom NBU weitere als die in **Anlagen 14.1** und **14.2** aufgeführten Informationen und Daten über die vorhandenen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen oder die in **Anlage 14.2** aufgeführten Informationen und Daten zu früheren als den in dem oben stehenden Satz 4 genannten Zeitpunkten verlangen kann, hat das NBU diese Informationen und Daten in dem Umfang und zu den Zeitpunkten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes oder den bestandskräftigen Entscheidungen von obersten Bundes- bzw. Landesbehörden der Stadt zur Verfügung zu stellen.

- (3) Das NBU verpflichtet sich zu einer langfristigen Investitionsplanung. Das NBU stellt der

Stadt dazu jährlich eine Drei-Jahres-Planung über die vorgesehenen Neu- und Erneuerungsinvestitionen in die Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Gasdruckregelstationen im Konzessionsgebiet zu Verfügung.

Teil B

Weitere Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

§ 15

Allgemeines

- (1) Die Stadt und das NBU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach besten Kräften unterstützen. Dabei messen die Vertragspartner der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieanwendung und dem Einsatz von erneuerbaren Energien hohe Bedeutung zu.
- (2) Das NBU wird den Gasnetzbetrieb über eine regionale Niederlassung abwickeln. Das NBU bemüht sich nach besten Kräften, beim Betrieb des Gasversorgungsnetzes Einwohner aus dem Konzessionsgebiet bzw. aus dem Gebiet der Stadt zu beschäftigen. Das NBU wird dafür Sorge tragen, dass der für Zwecke der Gewerbesteuer zum 30. November 2010 geltende Zerlegungsmaßstab gemäß §§ 28 ff. GewStG nicht zu Lasten der Stadt verändert wird, soweit sich aus dem GewStG nicht zwingend ein anderer Zerlegungsmaßstab ergibt. Das NBU wird im Rahmen des Betriebs des Gasversorgungsnetzes für den Anforderungen des NBU entsprechend qualifizierte Einwohner der Stadt bzw. aus dem Konzessionsgebiet zwei Ausbildungsplätze pro Kalenderjahr zur Verfügung stellen.

§ 16

Förderung der dezentralen Erzeugung von Energie und Energieeffizienz

- (1) Das NBU wird die Stadt bei der Erstellung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit Gas dienen, auf deren Wunsch unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts sowie der KAV vereinbar ist. Hierbei stellt das NBU energiewirtschaftliche Daten, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang der Stadt zur Verfügung.
- (2) Das NBU verpflichtet sich, gemeinsam mit der Stadt über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Gasnutzung im Konzessionsgebiet zu verhandeln. Voraussetzung für diese Projekte sind gesondert abzuschließende Verträge, die nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konzessionsvertrages stehen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV).
- (3) Das NBU wird die Stadt und deren Einwohner über derzeitige und künftige Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvollen, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatzes informieren und beraten. Das NBU verpflichtet sich, eine regionale Anlaufstelle in städtischen Räumlichkeiten einzurichten, an die sich Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet mit ihren Fragen und

Problemen zum Einsatz energieeffizienter Technologien zum Einsatz des Primärenergieträgers Gas richten können. Die Anlaufstelle muss mindestens einen Werktag in der Kalenderwoche über eine Dauer von vier Stunden für die Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet geöffnet sein. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Stadt erfolgt gegenüber dem NBU zu marktüblichen Konditionen.

- (3) Sofern aus Sicht der Stadt Bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der wirtschaftlich sinnvoll und umweltschonend im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, erklärt sich das NBU bereit, die Stadt bei der Errichtung solcher Anlagen wunschgemäß fachlich zu unterstützen.
- (4) Das NBU verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die technischen und vertraglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Anlagen der Stadt oder Dritter zur Aufbereitung und Einspeisung von Bioerdgas unverzüglich vorrangig angeschlossen werden können und das durch die Anlagen erzeugte Bioerdgas unverzüglich vorrangig abgenommen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen angemessen vergütet werden kann. Dies gilt auch für erdgasbetriebene Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- (5) Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NBU und Letztverbrauchern hinsichtlich des Gasnetzanschlusses von Biogasaufbereitungsanlagen oder gasbetriebenen Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen und damit zusammenhängenden Fragen kommt, wird das NBU gemeinsam mit der Stadt eine kommunale Schlichtungsstelle einrichten. Die kommunale Schlichtungsstelle besteht dabei aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Dem NBU und der Stadt steht dabei jeweils das Benennungsrecht für einen Beisitzer zu. Den Obmann, der unabhängiger Energieberater sein soll, benennen das NBU und die Stadt gemeinsam. Können sich das NBU und die Stadt nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der kommunalen Schlichtungsstelle auf einen Obmann einigen, wird der oder die Vorsitzende(r) der Clearingstelle EEG des Bundes vom NBU oder der Stadt ersucht, einen geeigneten Obmann zu benennen. Die Stadt stellt kostenlos Räumlichkeiten für Beratungen und mündliche Verhandlungen der kommunalen Schlichtungsstelle zur Verfügung. Das NBU und die Stadt erstatten dem Obmann und den Beisitzern notwendige Auslagen und leisten einen angemessenen Aufwendungsersatz.

Teil C

Allgemeine Regelungen

§ 17

Gaskonzessionsvertrag für das Gebiet der Kernstadt Genthin

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der zwischen ihnen bestehende Gaskonzessionsvertrag für das Gebiet der Kernstadt Genthin, der am 31. Dezember 2018 endet, von der Stadt nur für eine Laufzeit von zwölf Jahren neu ausgeschrieben werden kann. Hintergrund ist die langfristige Angleichung der Laufzeiten der Gaskonzessionsverträge für das Gebiet der Stadt.

§ 18

Rechtsnachfolge

Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten oder den Übergang der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des anderen Vertragspartners.

§ 19

Change of Control-Klausel

Wenn bei dem NBU eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse von mehr als 60 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte eintritt, hat die Stadt das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von der Änderung der Beteiligungsverhältnisse außerordentlich zu kündigen.

§ 20

Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg.
- (2) Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Gaslieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Konzessionsabgaben, verweigert werden.

§ 21

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

§ 22

Schriftform, Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

§ 23**Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Stadtrats der Stadt. Die Stadt wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und das NBU bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit Vertragsbeginn nach § 12 Abs. 1 dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Genthin, den

Helmstedt, den

Unterschrift Stadt Genthin + Stempel

E.ON Avacon AG

Anlage 2

Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet umfasst folgende Ortschaften der Stadt Genthin (Gemeindeschlüssel 15 086 040) im gesamten Gemarkungsbereich:

Ortschaft	Gemarkung Nr.	Ortsteil(e)		
Mützel	317	Hüttermühle		
Parchen	320	Wiechenberg		
Tuchheim	325	Ringelsdorf, Wülpen, Holzhaus		
Gladau	310	Dretzel, Schattberge		
Paplitze	319	Gehlsdorf		

Anlage 4

Aktueller Ansprechpartner des NBU für die Stadt

Name: Klaus Schmekies E.ON Avacon AG
Anschrift: Arnimer Straße 1 -4 39576 Stendal
Tel.: +49 3931 253-30284
Fax: +49 3931 253-830284
Email: Klaus.Schmekies@eon-avacon.com

Anlage 5.1

Kontakt Daten von EON Avacon für Fragen und Probleme von Einwohnern der Stadt und Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet

Bei Fragen und Problemen von Letztverbrauchern nutzen Sie die Telefonnummer oder Mail-Adresse unseres Servicecenters:

Telefon: 01 80 / 1 28 22 66*

Email: netzkundenservice@eon-avacon.com

* 3,9 ct/min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Anrufe aus dem Mobilfunknetz kosten maximal 42 ct/min.

Die Störungsnummern der E.ON Avacon AG:

Erdgas: 08 00 / 4 28 22 66*

Strom, Wärme, Wasser: 08 00 / 0 28 22 66*

*kostenlos aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen

Bei Fragen zur Energieeinspeisung (z.B. von Photovoltaik-Anlagen) nutzen Sie die folgende Telefonnummer oder Mail-Adresse:

Telefon: 0 53 51 / 3 99 80 50 *

Email: eav-einspeisekundenservice@eon-avacon.com

* 3,9 ct/min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Anrufe aus dem Mobilfunknetz kosten maximal 42 ct/min.

Bei Fragen zu weiteren Themen (z.B. Hausanschlüsse):

Telefon: 01 80 / 1 28 22 88*

* 3,9 ct/min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Anrufe aus dem Mobilfunknetz kosten maximal 42 ct/min.

Anlage 5.2.

Übersicht über die vorrangig zu versorgenden Einrichtungen der Stadt bei Betriebsstörungen

lfd. Nr.	Zählernum mer	Ort	Ortsteil	Objektbezei chnung	Straße	Haus-Nr.
1	019090026098	Genthin	Genthin	Rathaus	Marktplatz	3
2	000003400206	Tuchheim	Tuchheim	Schule	Schulstr.	5
3	000000025601	Parchen	Parchen	Feuerwehrger	Sandberg	1A

Anlage 9.1**Musterberechnung zum Preisnachlass gemäß § 9 auf Einzelrechnungen**

Kommunalrabatt Stadt Genthin (Stand 14.01.2011)

Stadtteil	Anzahl Zählpunkte	Kommunalrabatt 2011	Kommunalrabatt 2012	Kommunalrabatt 2013	Kommunalrabatt 2014	Kommunalrabatt 2015
Genthin	4	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Mützel	2	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Parchen	1	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Tuchein	6	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Summe	13	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Zusätzlich wird der Stadt eine Einzelaufstellung je Zählpunkt gemäß dem anliegenden Muster zur Verfügung gestellt.



Elektronische Rechnung!

E.ON Avacon AG - Schillerstr. 3 - 38350 Helmstedt

Keine Versendung über Papier!

Firma

E.ON Avacon AG
Schillerstr. 3
38350 Helmstedt
www.eon-avacon.com

MUSTER

Bei Fragen zur Rechnung:
Netzaabrechnung
T 0 53 51-3 88 80 00-0
F 0 53 51-3 88 80 00-1
netzaabrechnung-slp-sued
@eon-energie.com

17. September 2010

Simulationsrechnung
Verbrauchsstelle

Bitte immer angeben:

2221
Vertragskonto

Kunde

Zählpunkt DE700400

Zählernummer 35

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Zeitraum 15. Oktober 2009 bis 21. Januar 2010 ergibt sich die folgende
simulierte Rechnung:

	netto in €	USt. in €	brutto in €
Erdgas Netznutzung	450,11 (19%)	85,52	535,63
Gesamtbetrag			535,63

Dies ist keine Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes. Es handelt
sich um eine simulierte Rechnung, ohne den Andruck der offenen
Abschlagsanforderungen.

Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie detaillierte Informationen zu den
einzelnen Beträgen zusammengestellt.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie einfach unter der oben angegebenen
Telefonnummer an.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON Avacon AG

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Hartmut Geldmacher

Vorstand:
Michael Söhlke
(Vorsitzender)
Frank Aigner
Matthias Herzog

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769
USt-IdNr. DE812729989

Deutsche Bank AG
Konto 050 017 300
BLZ 250 700 70
IBAN DE66 2507 0070 0050 0173 00
BIC DEUTDE2H

234
Rechnungsnummer



ZEIBI_N01 Rev. P_20100902

Erdgas

Zählernummer	Datum von	Datum bis	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Zählerstand Differenz	Faktor	Verbrauch
35	VB 15.10.09	31.12.09	116.353 ³⁾	118.749 ⁸⁾	2.396	0,9683 ⁷⁾ 11,333 ⁸⁾	26.293 kWh
	VB 01.01.10	21.01.10	118.749 ⁸⁾	119.707 ¹³⁾	958	0,9683 ⁷⁾ 11,333 ⁸⁾	10.513 kWh
Summe VB							36.806 kWh

Verbrauchsart VB) Betriebsvolumen

Ableseart und -grund 3) Zählerstand zu Beginn des Rechnungszeitraums 8) nach bisherigem Verbrauch rechnerisch ermittelter Zählerstand
13) abgelesener Zählerstand zum Ende des Rechnungszeitraums

Faktor Z) Zustandszahl Z [m³/m³] K) Kompressibilitätszahl B) Brennwert H_{HH} [kWh/m³] U) Umwandlungsfaktor [kWh/m³]

Hinweise zur Gasumrechnung: Verbrauch = Differenz * Z * H_{HH}

Übersicht der Beträge für Netzentgelte für die Entnahme ohne LM

Datum von	Datum bis	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
15.10.09	31.12.09	Arbeitspreis Netz	26.293 kWh	1,2189 ct/kWh	320,49
15.10.09	31.12.09	Grundpreis Netz	78 Tage	103,20 €/Jahr	22,05
15.10.09	31.12.09	Entgelt für Messstellenbetrieb	78 Tage	18,20 €/Jahr	3,89
15.10.09	31.12.09	Entgelt für Messung	78 Tage	3,65 €/Jahr	0,78
15.10.09	31.12.09	Entgelt für Abrechnung	78 Tage	14,97 €/Jahr	3,20
15.10.09	31.12.09	Konzessionsabgabe	26.293 kWh	0,04 ct/kWh	10,52
15.10.09	31.12.09	Kommunalrabatt 10%			-36,10
01.01.10	21.01.10	Arbeitspreis Netz	10.513 kWh	1,1626 ct/kWh	122,22
01.01.10	21.01.10	Grundpreis Netz	21 Tage	184,20 €/Jahr	10,60
01.01.10	21.01.10	Entgelt für Messstellenbetrieb	21 Tage	18,86 €/Jahr	1,09
01.01.10	21.01.10	Entgelt für Messung	21 Tage	3,79 €/Jahr	0,22
01.01.10	21.01.10	Entgelt für Abrechnung	21 Tage	15,00 €/Jahr	0,86
01.01.10	21.01.10	Konzessionsabgabe	10.513 kWh	0,04 ct/kWh	4,21
01.01.10	21.01.10	Kommunalrabatt 10%			-13,92
Nettobetrag					450,11
19% MwSt. von 450,11 €					85,52
Bruttobetrag					535,63



Elektronische Rechnung!

Simulationsrechnung
Verbrauchsstelle
Zählpunkt DE700400

222
Vertragskonto

Abschlagsübersicht

	netto in €		USt. in €	brutto in €
Erdgas Netznutzung	110,92	(19%)	21,08	132,00

Anlage 11

Muster Rechnungslegung Konzessionsabgaben

Jeweils für das aktuelle Jahr

Ortschaft				
Zeitraum	01.01 bis 31.12			
Kundeneinstufung	Höhe Konzessionsabgabe in Cent/kWh	Anzahl Anlagen	Netzabsatz in kWh	Gesamtbetrag Konzessionsabgabe in EUR
Tarifikunden Kochen/Warmwasser				
Sonstiges Tarifikunden				
Sonderkudentarif				
Konzessionsabgaben- frei*				

* Bei einer Abweichung von mehr als 10 % hinsichtlich einer der oben genannten Kennzahlen (Höhe Konzessionsabgabe, Anzahl Anlagen, Netzabsatz) bei den konzessionsabgabenfreien Kunden im Vergleich zum Vorjahr wird das NBU der Stadt die Abweichung kurz und nachvollziehbar begründen.

Jeweils die letzten 5 Jahre

Jahr						
Gesamter Netzabsatz in kWh						
Konzessionseinnahmen Gesamt in EUR						
Anzahl Anlagen Tarifikunden						
Anzahl Anlagen sonstige Tarifikunden						
Anzahl Anlagen Sonderkudentarif						
Anzahl Anlagen konzessions- abgabenfrei						
Gesamtanzahl Anlage						
Eingespeiste Menge an Bioerdgas in kWh						

Anlage 12

Stand: 03.02.2011

Gemarkung Genthin	Stationen [Stck]	KVS [Stck]	MS		MS		NS		NS		Strom	
			Versorgungsleitung Freileitung [m]	Versorgungsleitung Kabel [m]	Versorgungsleitung Freileitung [m]	Versorgungsleitung Kabel [m]	Versorgungsleitung Freileitung [m]	Versorgungsleitung Kabel [m]	Versorgungsleitung Freileitung [m]	Versorgungsleitung Kabel [m]	Hausanschlüsse [Stck]	Hausanschlüsse [Stck]
Summe:	110	178	83.163	85.369	14.171	128.549						4.581

Gemarkung Genthin	Gas	
	Versorgungsleitung [m]	Gas Hausanschlüsse [Stck]
Summe:	106.392	2.668

Anlage 14**Informationen über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Gasversorgungsnetzes samt Zubehör im Konzessionsgebiet****Anlage 14.1**

1. Vollständige Netzdokumentation auf dem aktuellsten Bearbeitungsstand;
2. Vollständiges Mengengerüst auf dem aktuellsten Stand. Neben der Bezeichnung der Anlagen muss sich daraus das Alter (originäre historische Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahre), die Art, der Zustand, das Material, die Oberfläche und die Größe bzw. die Länge sowie weitere Besonderheiten der Anlagen ergeben;
3. Netz- und Bestandsplan mit Kennzeichnung der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht von dem Eigentumsübertragungsanspruch des § 12 Abs. 2 erfasst werden;
4. Bauliste;
5. Erforderliche Dienstbarkeiten, die für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleistungen nebst Zubehör im Konzessionsgebiet erforderlich sind (belastetes Grundstück, Art der Dienstbarkeit, Umfang der Dienstbarkeit);
6. Inhalt der Grundstücksnutzungsverträge, die für den Betrieb und die Verlegung von Versorgungsleitungen im Konzessionsgebiet erforderlich sind (Vertragspartner, belastetes Grundstück, Art des Nutzungsrechts, Umfang des Nutzungsrechts);
7. erhobene Konzessionsabgaben von den Anschlussnehmern im Konzessionsgebiet;
8. Absatzmengen im Konzessionsgebiet jeweils aufgegliedert nach Tarifikunden (getrennt nach Bedarfsgruppen) und Sondervertragskunden;
9. Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (aufgegliedert nach Jahr und Vereinnahmung);
10. Abnahmeprotokolle, Prüfunterlagen, Störungsberichte und -protokolle;
11. Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV bezogen auf das Konzessionsgebiet, insbesondere
 - a) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene,
 - b) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmessern,
 - c) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresmenge in KWh oder m³,
 - d) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen,
 - e) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in MW oder m³ pro Stunde und Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens.

Anlage 14.2

1. kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid;
2. alle aufwandsgleichen Kostenpositionen nach § 5 GasNEV, insbesondere Materialkosten (Investitionen/Instandhaltung), Personalkosten, Fremdkapitalzinsen, ansetzbare betriebliche Steuern, Verlustmengen im Netz und sonstige Betriebskosten;
3. die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV;
4. die Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV
5. die Höhe der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 GasNEV;
6. die Höhe der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, insbesondere erhobene Konzessionsabgaben von den Anschlussnehmern im Konzessionsgebiet, aktivierte Eigenleistungen, Erlöse aus Auflösungen von Netzanschlussbeiträgen, Erlöse auf Auflösung von Baukostenzuschüssen, sonstige Erlöse;
7. Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagengegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr;
8. Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet;
9. soweit diese vorliegen, die zugehörige Bilanz- und GuV-Werte bezogen auf das Konzessionsgebiet;
10. Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährigen Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung;
11. neutrale Schadensberichte (soweit diese vorliegen),
12. Wartungszustand der Anlagen;
13. allgemeine und besonderen operativen Kosten des Netzes, wie z.B. Instandhaltungskosten und Betriebskosten.